

# Satzung

Fassung vom 5. Juni 2023

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Eltern und Freunde des Droste-Hülshoff-Gymnasiums zu Berlin-Zehlendorf e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Zehlendorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr gemäß § 53 Abs. 1 SchulG Berlin. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

## § 2 Ziele des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung von Erziehung und Bildung, er will die geistige, körperliche und charakterliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler des Droste-Hülshoff-Gymnasiums fördern und die Gemeinschaft pflegen.
2. Der Verein fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule notwendig sind.
3. Dazu zählen besonders:
  - a) Förderung der Bildung und Erziehung
  - b) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
  - c) Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - d) Ausstattung des Computerbereiches
  - e) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
  - f) Unterstützung bei der Herausgabe von Schülerpublikationen
  - g) Außendarstellung der Schule
  - h) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - i) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
  - j) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
  - k) Unterstützung von Schülerfahrten
  - l) Gestaltung des Außengeländes
  - m) Kontaktpflege zu den Ehemaligen und Organisation von Treffen mit Ehemaligen und Schülern zwecks Erfahrungsaustauschs.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) eine Vergütung erhalten.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Der Aufnahmeantrag ist formlos schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag, eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt, der vom Mitglied gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden kann;
  - b) durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit;
  - c) wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist;
  - d) durch Ausschluss. Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder schädigt sein Ansehen, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
6. Die Mindesthöhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

## § 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
  - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) und zusätzlich durch Aushang im Droste-Hülshoff-Gymnasium unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragen.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von ihrem/seinem Vertreter oder ihrer/seiner Vertreterin. Sollte auch diese/r verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung die Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch einen gesetzlichen Vertreter, der bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
  - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl des Vorstandes
  - d) die Wahl der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer des erweiterten Vorstandes
  - e) die Wahl mindestens eines Kassenprüfers oder einer Kassenprüferin
  - f) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder
  - g) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
  - h) die Änderung der Satzung (Ausnahme § 8, Abs.3)
  - i) die Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Protokollführenden zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen:
  1. Der bzw. dem Vorsitzenden
  2. Der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. Der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; jeder dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei er/sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung, die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Von den

Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

## § 8 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Vorstands und
  - b) mindestens zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
2. Die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl des erweiterten Vorstandes im Amt. Jede Beisitzerinnen bzw. jeder Beisitzer ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beisitzer sein.
3. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
4. Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des erweiterten Vorstands stattfinden. Die Sitzung wird vom Vorstand des Vereins schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

## § 9 Kassenprüfer

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von der/dem hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählten/m Kassenprüfer/in geprüft. Die/der Kassenprüfer/in dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstandes sein.
2. Sie/er erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## § 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung, zu der gemäß § 5 - jedoch mindestens drei Wochen vorher – eingeladen wird, als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, oder rein redaktioneller Natur sind, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 11 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung, vorzugsweise zugunsten des Droste-Hülshoff-Gymnasiums, Schönower Str. 8, 14165 Berlin.